

§ 42b SGB XII - Mehrbedarfe -

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, werden ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

(2) (...)

(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Voraussetzungen	2
3. Höhe des Mehrbedarfs	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Vorabinformation: Diese Hinweise umfassen wörtlich deckungsgleich die Hinweise des BMAS aus dem Rundschreiben 2021/8 zu § 42 b SGB XII vom 09.09.2021. Diese sind verbindlich für den Personenkreis des 4. Kapitels SGB XII vom örtlichen Träger anzuwenden.

1. Allgemeines

Zweck des Mehrbedarfs für Menschen mit Behinderungen in Schul- oder Hochschulausbildungen ist es, den zusätzlichen Lebensunterhalt, der durch die Ausbildung entsteht zu decken. Menschen mit Behinderung sind gemäß der Definition nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate hindern können. Die Behinderung muss tatsächlich vorliegen. Es ist nicht ausreichend, dass eine Behinderung der leistungsberechtigten Person droht. Menschen

sind von einer Behinderung lediglich bedroht, wenn eine körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigungen zu erwarten ist.

2. Voraussetzungen

Ein Mehrbedarf nach Absatz 3 besteht, wenn eine Behinderung vorliegt und für sie Eingliederungshilfe nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX (von einem EGH-Träger wie z.B. dem Landschaftsverband) erbracht wird. Lediglich ein Anspruch auf Eingliederungsleistung reicht nicht aus. Die Leistungen müssen auch tatsächlich erbracht und durch den aktuellen Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe auch nachgewiesen werden. Eine leistungsnachsuchende Person ist ggfls. auf eine erforderliche Antragsstellung beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe hinzuweisen.

Umfasst sind folgende Leistungen der Eingliederungshilfe:

- Hilfen zur Schulausbildung
- Hilfen zur schulischen Ausbildung
- Hilfen zur Hochschulausbildung

Nicht erfasst sind folgende Leistungen:

- Hilfen zur Ausbildung sonstiger angemessener Tätigkeiten (zuständiger Leistungsträger in der Regel: Bundesagentur für Arbeit)
- Hilfen zur Weiterbildung

Zur Abgrenzung, ob eine Hilfe zur Ausbildung (= Erwerb einer zur Berufsausübung erforderlichen Qualifikation in Erstausbildung) oder eine Hilfe zur Weiterbildung (= Vertiefung einer beruflichen Qualifikation einer bereits vorhandenen Ausbildung) vorliegt, ist auf die Entscheidung des Trägers der Eingliederungshilfe abzustellen.

Wird der Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung nach § 42 b Abs. 3 SGB XII gewährt, ist die Gewährung des Mehrbedarfs für Menschen mit Gehbehinderung nach § 30 Abs. 1 SGB XII ausgeschlossen. Soweit Hilfen zur Schulausbildung oder einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung erbracht werden, ist immer vorab zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses nach § 22 vorliegen.

3. Höhe des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf beträgt 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person und ist grundsätzlich nur für den Zeitraum anzuerkennen, in dem Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Darüber hinaus ist der Mehrbedarf in besonderen Einzelfällen während einer angemessenen Einarbeitungszeit für höchstens 3 Monate über die Leistungen der Eingliederungshilfe hinaus anzuerkennen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die leistungsberechtigte Person nach Abschluss der arbeits- und berufsfördernden Maßnahme in der Einarbeitungszeit noch nicht vollständig leistungsfähig ist und deshalb nur über ein geringes oder gar

kein Erwerbseinkommen verfügt. (z. B. Einstiegspraktikum) In diesen Fällen sollte die Überprüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die DRV in Erwägung gezogen werden.